

Bekanntmachung der **Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG** mit Sitz in **Tett nang**

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 DrittelbG i.V.m. § 97 AktG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 4 Abs. 1 DrittelbG muss der Aufsichtsrat bei einer Genossenschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

Die Zahl der bei der Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG beschäftigten Arbeitnehmer ist mit der Eintragung der Verschmelzung der Volksbank eG mit Sitz in Konstanz (übertragender Rechtsträger) und der Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG (übernehmender Rechtsträger) am 10.10.2025 in das Genossenschaftsregister des übernehmenden Rechtsträgers (Amtsgericht Ulm - Registergericht, GnR 630006) auf mehr als 500 Arbeitnehmer gestiegen

Der Vorstand der Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG ist unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 DrittelbG i.V.m. § 97 AktG der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG nicht nach den für ihn maßgebenden Vorschriften zusammengesetzt ist. Nach Auffassung des Vorstands ist der Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 DrittelbG zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammenzusetzen. Der Aufsichtsrat wird künftig nach diesen gesetzlichen Vorschriften gebildet, wenn Antragsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 DrittelbG i.V.m. § 98 Abs. 2 AktG nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 DrittelbG i.V.m. § 98 Abs. 1 AktG und § 13 Abs. 2 Nr. 1 lit. d, Abs. 1 Nr. 2 ZuVOJu BW zuständige Gericht, das Landgericht Stuttgart, anrufen.

Tett nang, den 17.10.2025

**Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG**

Vorstand



gez. Arnold Miller



gez. Thomas Stauber



gez. Dirk Bogen



gez. Jürgen Nachtnebel